

3. 1. Zum Mindertrittsrecht wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage beim Kauf eines Gegenstands, dessen Bewertung die Bezugsmöglichkeit bestimmter Waren voraussetzt.

2. Können bei berechtigter Zahlungsverweigerung wegen veränderter Geschäftsgrundlage Treu und Glauben auch eine Teilung des Schadens rechtfertigen, der dadurch dem anderen Teil ohne Verschulden entsteht?

BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1943 i. S. Firma B.
(Rl.) w. R. (Wekl.). II 43/43.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit Bestellschein vom 17. Januar 1939 bestellte die Beklagte bei der Klägerin 500 Warenautomaten zum Preise von je 48 RM. mit einer Verkaufsabteilung für 10-Pf.-Tintwurf „zum Verkauf von 3.-5-Pf.-Stumpfen“. Der Kaufpreis sollte in 48 gleichen Monatsraten von je 1 RM. bezahlt werden, die erste Rate am Ersten des auf die Lieferung folgenden Monats; unter Nr. 4 der vorgebrachten Kaufbedingungen heißt es, daß der ganze noch offenstehende Kaufpreis für den Automaten sofort fällig werde, falls der Besteller den Automaten mit Konkurrenzware fülle, ihn außer Betrieb setze oder einer dritten Person ohne Genehmigung der Lieferfirma überlasse, die Annahme des Automaten verweigere oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht innehalte. Am gleichen Tage kam zwischen den Parteien eine weitere „Vereinbarung“ zustande, die ausdrücklich als „Bestandteil“ des im Bestellschein niedergelegten Vertrags und als „zusätzlich vereinbart“ bezeichnet wurde. In ihr wurde der Beklagten „das alleinige Aufstellrecht“ für die 3.-Automaten zum Verkauf der 5-Pf.-Stumpfen für ein näher abgegrenztes Gebiet eingeräumt. Ferner verpflichtete sich die Klägerin, der Beklagten „durch die Firma D. monatlich 500 Mille 5-er Stumpfen zum Preise von 24 RM.“ zu liefern, und zwar auf die Dauer von 48 Monaten ab Februar 1939. Die Klägerin verpflichtete sich, sofort 5 Muster-Automaten mit Koffer zu liefern. Die 500 Automaten sollten von der Klägerin geschlossen abgeliefert werden. Mit Schreiben vom 24. Januar 1939 bestätigte die Firma D., eine Zigarrenfabrik, die auf dem gleichen Grundstück wie die Klägerin

betrieben wird und deren Mitinhaber der Meininhaber der Klägerin ist, der Beklagten, daß sie sich verpflichtete, dieser „für jeden Automaten monatlich 1 Mille B.-5-Pf.-Stumpfen“ zum Preise von 24 RM. zu liefern, und zwar nach ihrer Wahl in Automatenpackung oder 1/100-Packung zum Ladenverkauf. Vor Vertragschluß waren der Beklagten Proben der B.-5-Pf.-Stumpfen (sog. „Cubanillos“) vorgelegt worden.

Die Lieferung der Automaten verzögerte sich dadurch, daß die Klägerin der Beklagten versehentlich die Musterautomaten erst im Juni 1939 hatte zugehen lassen und die Beklagte deshalb um Aufschub der Automatenlieferung bis Ende September gebeten hatte, um die Vorarbeit für die Unterbringung der Automaten leisten zu können.

Durch eine Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. Mai 1939 wurden die Zigarrenfabriken ermächtigt, mit Rücksicht auf die am 1. April 1939 eingetretenen Kontingentskürzungen Zigarren und Stumpfen um bis zu 10 v. H. zu verkleinern; der durch die Einsparung von Rohtabak erzielte Mehrertrag sollte vom 1. Juli 1939 ab in Höhe von 1 v. H. vom Umsatz an eine noch zu bestimmende Stelle abgeführt werden. In einem Rundschreiben der Fachuntergruppe Zigarrenindustrie vom 5. Juni 1939 wurde klargestellt, daß jeder Hersteller das Recht habe, vom 1. Juli ab die vorliegenden Aufträge in den verkleinerten Formaten auszuliefern. Die Firma D. sandte daraufhin der Beklagten im Juni 1939 statt der Sorte „Cubanillos“ die frühere Sorte „B. 5a“ im verkleinerten Format zum Preise von 25 RM., angeblich ohne Erläuterung. Als die Beklagte den teureren Preis beanstandete, teilte ihr die Firma D. mit Schreiben vom 28. Juni 1939 mit, daß sie auf Grund der Verfügung des Preiskommissars eine Verkürzung ihrer Zigarren um 10 v. H. vorgenommen und die „Cubanillos“ aus der Fabrikation genommen habe, weil diese Sorte nach der Verkleinerung allzu unscheinbar ausfallen und auf die Kundschaft keinen Eindruck mehr machen würde; deshalb habe sie die frühere Sorte „B. 5a“ in verkleinertem Format geschickt; zugleich erbot sie sich, „Cubanillos“ zu 24 RM. für die Beklagte herzustellen, mit dem Bemerkten, daß diese im Hinblick auf die dann daran vorzunehmende Kürzung um 10 v. H. schwerlich Interesse dafür haben werde. Als die Beklagte auf „vertragsmäßiger“ Lieferung der bisherigen Sorte unverkürzt und zum vereinbarten Preise bestand, verhartete die

Firma D. auf ihrem Standpunkt und stellte der Beklagten zur Wahl, ob sie den vorgesehenen Stumpfen um 10 v. H. kleiner zu 24 RM. oder den größeren (in der Größe der früheren „Cubanillos“) zu 25 RM. zu erhalten wünsche. Daraufhin erklärte die Beklagte am 27. Juli 1939 ihren Rücktritt vom ganzen Vertrag und lehnte auch auf Vorstellungen der Klägerin im August 1939 die Abnahme der 500 Automaten endgültig ab.

Am 21. September 1939 erging eine Anordnung der Reichsstelle für Tabak, durch die den Herstellern von Zigarren und Stumpfen die Verpflichtung auferlegt wurde, die Tabakwaren, die ihnen nach Abzug der für die Reichsstelle bereitzuhaltenden Mengen verblieben, an die bisherige Kundschaft entsprechend den Bezügen des Jahres 1938 zu verteilen. Danach wäre die Firma D. von da ab nicht mehr in der Lage gewesen, der Beklagten weitere Stumpfen zu liefern.

Mit der im Oktober 1939 erhobenen Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung des Kaufpreises für die 500 Automaten mit 24000 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte verweigert die Zahlung mit Rücksicht auf ihren Rücktritt vom Vertrage.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrage Zug um Zug gegen Lieferung der 500 Automaten verurteilt; das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den G r ü n d e n :

I. Durch die Verträge der Parteien vom 17. Januar 1939, die in Wahrheit als ein einheitlicher Vertrag anzusehen sind, hatte die Klägerin sich sowohl zur Lieferung der 500 Automaten an die Beklagte für den Verkauf von 3.-5-Pf.-Stumpfen als auch zur Beschaffung dieser Stumpfen selbst zum Preise von 24 RM. je 1000 durch die Firma D. für die Dauer von 48 Monaten verpflichtet. Die Beklagte andererseits war nur zur Abnahme und ratenweisen Bezahlung der Automaten, nicht aber auch zum Kauf der Stumpfen von der Firma D. verpflichtet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden Vertragsbestandteile, Lieferung der Automaten durch die Klägerin und Lieferung der Stumpfen durch die Firma D. auf Grund der Verpflichtung der Klägerin, in einem engen wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhange standen. Dies wird, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, nicht nur

dadurch deutlich, daß die 500 Automaten „zum Verkauf von 3-5-Pf.-Stumpfen“ geliefert wurden, sondern auch dadurch, daß die Vereinbarung über die Stumpfenlieferung ausdrücklich als „Bestandteil“ des Automatenvertrags bezeichnet wurde und daß die Dauer der Stumpfenlieferungspflicht genau der Dauer der von der Beklagten zu leistenden Abzahlungsraten angepaßt war. Das Berufungsgericht folgert hieraus ohne Rechtsirrtum, daß nach dem Sinne des Vertrags die Automaten aus dem beim Absafe der Stumpfen zu erzielenden Gewinn abbezahlt werden sollten. Dies erklärt sich auch daraus, daß die Automaten ausschließlich der Rundschreiben der Firma D. zugleich als Werbemittel für die Klägerin und vor allem auch für die Zigarrenfabrikanten dienten, deren Zigarren dabei vertrieben wurden. Darüber hinaus stellt das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß einerseits die Klägerin den Auftrag auf Lieferung von 500 Mille 5-Pf.-Stumpfen im Monat für die Dauer von 48 Monaten nur deshalb angenommen habe, weil sie gleichzeitig 500 Automaten habe verkaufen können, daß aber auch die Beklagte, die in der Zeit der Warenknappheit mehr Ware habe bekommen wollen, die Automaten nur deshalb gekauft habe, weil ihr auf die Dauer von 48 Monaten die monatliche Lieferung von 500 Mille Stumpfen fest zugesagt worden sei. Auf Grund dieses engen Zusammenhanges der beiden Vertragsteile, der durch die Übernahme der Lieferpflicht seitens der Firma D. als nicht berührt angesehen wird, nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beklagte zur Erklärung des Rücktritts vom Automatengeschäft berechtigt gewesen sei, nachdem die Firma D. sich hartnäckig geweigert habe, noch weiter die unverkürzten Cubanillos zum Preise von 24 RM. je 1000 zu liefern, sondern infolge der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 3. Mai 1939 nur noch bereit gewesen sei, entweder eine bisher größere und daher teurere Sorte (B. Nr. 5a) nach Verkleinerung um 10 v. H. in der Größe der bisherigen Cubanillos zum Preise von 25 RM. je 1000 oder die um 10 v. H. verkleinerten Cubanillos zum Preise von 24 RM. zu liefern.

1. Zur Beurteilung der Rechtslage ist vorweg folgendes zu sagen: Für die Beantwortung der Frage, ob die Beklagte infolge der Weigerung der Firma D., die Cubanillos in bisheriger Größe zum bisherigen Preise zu liefern, berechtigt war, von ihrem Automatenvertrage mit der Klägerin zurückzutreten, ist es wegen der

Anwendbarkeit verschiedener Rechtsgrundsätze je nach der rechtlichen Beurteilung von Bedeutung, ob die Weigerung der Firma D., die für die Verpflichtung zur Beschaffung der Stumpfen als Erfüllungsgehilfin der Klägerin i. S. des § 278 BGB. anzusehen ist, vertragswidrig war oder nicht. War sie dies, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, so unterliegt das Rücktrittsrecht der Beklagten, da man die Pflicht der Klägerin zur Beschaffung der Stumpfen mit dem Berufungsgericht als Teil ihrer Hauptleistung aus einheitlichem Vertrag ansehen muß, den Grundätzen des insoweit entsprechend anwendbaren § 326 BGB.; danach bedürfte es infolge der ernstlichen Erfüllungsweigerung der Firma D. als Erfüllungsgehilfin der Klägerin keiner weiteren Fristsetzung. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rücktritts ist jedoch, da sich die Weigerung nur auf einen Teil der Leistung der Klägerin (die Stumpfenbeschaffung) bezieht, nach § 326 Abs. 1 Satz 3 in Verb. mit § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB., daß die restliche Erfüllung des Vertrags (die Automatenlieferung) für die Beklagte kein Interesse hatte. War dagegen der Standpunkt der Firma D., daß sie durch die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung auch bei laufenden Verträgen ermächtigt gewesen sei, die Stumpfen um 10 v. H. zu verkleinern und demgemäß eine entsprechend veränderte Ware als Erfüllung anzubieten, berechtigt, so kann die Beklagte ihr Rücktrittsrecht nur darauf stützen, daß sich durch die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung seitens der Stumpfenlieferantin die Geschäftsgrundlage wesentlich verändert habe und daß ihr insolgedessen bei Berücksichtigung der beiderseitigen Belange nach Treu und Glauben ein Festhalten am Vertrage nicht mehr zuzumuten gewesen sei (§ 242 BGB.).

Tatsächlich ist der letzte Fall anzunehmen. Der Inhalt der Anordnung des Reichskommissars vom 23. Mai 1939 geht, wenn man die später gegebene und durch die Sachuntergruppe im Rundschreiben vom 5. Juni 1939 bekanntgegebene Erläuterung hinzunimmt, zweifellos dahin, daß jeder Hersteller von Zigarren und Stumpfen ermächtigt wurde, auch vorliegende Aufträge in den um 10 v. H. verkleinerten Formaten auszuführen. Die Anordnung enthält insoweit also einen Eingriff in laufende Verträge, der praktisch auf eine Preiserhöhung hinausläuft, da für den bisherigen Preis dem Gewichte nach weniger geliefert zu werden braucht. Daß der Reichskommissar für die Preisbildung, der seine Befugnisse

aus § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGW. I S. 927) in Verb. mit § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGW. I S. 955) herleitet, im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 des erstgenannten Gesetzes übertragenen umfassenden Aufgabe auch zu einem Eingriff in laufende Verträge, und zwar auch durch Gestattung von Preiserhöhungen („Ausnahmen“ von dem Preiserhöhungsverbot i. S. des § 3 der Verordnung vom 26. November 1936), befugt war, kann keinen Bedenken unterliegen.

2. Wenn auch das Berufungsgericht das von ihm angenommene Rücktrittsrecht der Beklagten nicht mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage begründet, so ergibt doch seine Feststellung, die Beklagte habe die Automaten mit Rücksicht auf die Warenknappheit nur deshalb gekauft, weil ihr auf die Dauer von 48 Monaten die monatliche Lieferung von 500 Mille Stumpfen fest zugesagt worden sei, daß auch nach seiner Auffassung die Lieferung der Stumpfen durch die Firma D. zu dem vereinbarten Preise Geschäftsgrundlage für den Automatenkauf war. Denn das Berufungsgericht will hiermit zweifellos nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, nur sagen, daß dies der innere Beweggrund für die Beklagte zur Bestellung der Automaten gewesen sei, sondern daß die Klägerin dies den Umständen nach auch ohne weiteres habe erkennen können. Die Revision bekämpft die erwähnte Feststellung des Berufungsgerichts in mehrfacher Hinsicht. Diese Angriffe sind jedoch sämtlich unbegründet. (Wird näher ausgeführt, dann wird fortgefahren:)

3. Weitere Voraussetzung für das Rücktrittsrecht der Beklagten ist nach den obigen Ausführungen, daß der Beklagten infolge der Veränderung der Geschäftsgrundlage, die durch das Gebrauchmachen der Firma D. von der Ermächtigung zur Verkleinerung ihrer Stumpensorten auch bei laufendem Vertrag eingetreten war, ein Festhalten an dem Automatenvertrage nach Treu und Glauben nicht zuzumuten war. Das Berufungsgericht bejaht — wenn auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten — auch diese Frage, indem es sagt: Auf die Preiserhöhung habe sich die Beklagte keinesfalls einzulassen brauchen, weil die Klägerin sich ihr gegenüber zur Lieferung zum Preise von 24 RM. (nicht 25 RM.) verpflichtet gehabt habe; ebensowenig habe der Beklagten aber zugemutet werden können, sich mit der Verkleinerung der Cubanillos um 10 v. H.

abzufinden, zumal da die Firma D. selbst diese verkleinerten Stumpfen als altzu unscheinbar und daher unabsehbar bezeichnet habe.

In der Tat kommt es hierbei nicht nur darauf an, ob der Beklagten die Abnahme der um 10 v. H. verkleinerten Cubanillos zum bisherigen Preise von 24 RM. nicht zuzumuten war, sondern auch darauf, ob ihr nicht wenigstens die Abnahme der um 1 RM. je 1000 verteuerten B. 5a-Stumpfen in der Größe der bisherigen Cubanillos zuzumuten gewesen wäre. Wenn auch dieses zweite Angebot der Firma D. weder dem Vertrage noch der Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung entsprach, so könnte es doch dem Rücktrittsrecht der Beklagten wegen des Automatenvertrags entgegenstehen, wenn ihr bei der veränderten Sachlage nach Treu und Glauben zuzumuten war, sich mit dieser Vertragsänderung abzufinden.

a) Bei der Prüfung, ob sich die Beklagte auf das Angebot der Lieferung der verkleinerten B.-5-Pf.-Stumpfen zum Preise von 25 RM. hätte einlassen müssen, geht das Berufungsgericht rechtsirrig von dem Gesichtspunkte der Vertragswidrigkeit dieses Angebots aus, anstatt aus dem Gesichtspunkte der veränderten Geschäftsgrundlage die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen. Die Beklagte hatte hierzu vorgetragen, eine Preiserhöhung würde ihre Berechnung über die Abzahlung der Automaten durch den Verkauf der Stumpfen völlig über den Haufen geworfen und ihre Verdienstschanne als Großhändlerin wesentlich verringert haben. Die Klägerin hatte demgegenüber nur die von der Beklagten erwähnte Abzahlungsweise als für die Vertragsbeziehungen der Parteien bedeutungslos bezeichnet. Das Berufungsgericht hat zu diesen Fragen überhaupt nicht Stellung genommen. Sie bedürfen aber einer näheren Prüfung. Allerdings mag sich durch die Vertueerung des Großhändlerpreises der Stumpfen die Verdienstschanne der Beklagten verringert haben, weil der Verbraucherpreis von 5 Rpf. je Stumpfen (Automatenpreis von 10 Rpf. je 2 Stück) unverändert blieb. Der Preisunterschied macht jedoch auf 1000 RM. nur 1 RM., also je 5-Pf.-Stumpfen nur 0,1 Rpf., oder auf die von der Firma D. monatlich zu liefernden 500 Tausend Stumpfen 500 RM. aus; die Gewinnspanne der Händler (Groß- und Kleinhändler zusammen) verringerte sich dadurch für die Stumpfen allein von 52 v. H. auf 50 v. H. des Verbraucherpreises und, wenn man die Abzahlung der Automaten in die Preisberechnung

nung einbezieht, von 50 v. H. auf 48 v. H. Bisher fehlt jede Feststellung darüber, welcher Anteil von diesem Händlergewinn auf die Beklagte als Großhändlerin entfiel und wieviel davon auf ihre Geschäftskosten abzuziehen ist, sowie ob die Beklagte nicht auch einen Teil des Mindergewinnes auf die Kleinhändler hätte abwälzen können. Auch die Parteien selbst haben hierzu noch keine Angaben gemacht. Von diesen Tatumsständen wird es aber, soweit bisher ersichtlich ist, entscheidend abhängen, ob der Beklagten nicht eine Abnahme der Stumpen zum höheren Preis auch neben den im Preis unverändert bleibenden Automaten zuzumuten gewesen wäre.

b) Sodann wendet sich die Revision weiter gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagten auch die Abnahme der um 10 v. H. verkleinerten Cubanillos nicht zuzumuten gewesen sei, weil diese nach der eigenen Erklärung der Firma D. von der Beklagten als nicht absatzfähig hätten angesehen werden können. Ihre Einwendungen hingegen sind jedoch unbegründet. (Wird näher ausgeführt und sodann fortgeführt:)

II. Hilfsweise stützt das Berufungsgericht, falls der Rücktritt der Beklagten vom Vertrag auf Grund des veränderten Leistungsangebots wegen der Stumpen für unberechtigt erachtet wird, die Klageabweisung noch darauf, daß der Klägerin durch die Anordnung der Reichsstelle für Tabak vom 21. September 1939, also infolge eines von keinem der beiden Vertragsteile zu vertretenden Umstandes, die Lieferung der Stumpen durch die Firma D. überhaupt unmöglich geworden sei, weil diese danach die Beklagte, die im Jahre 1938 noch keine Tabakwaren von ihr bezogen habe, nicht mehr habe beliefern dürfen. Es meint, die Beklagte habe infolge des Unmöglichwerdens der Stumpenlieferung an der Lieferung der Automaten kein Interesse mehr gehabt und sei deshalb von ihrer Verpflichtung, diese abzunehmen und zu bezahlen, frei geworden. Das Landgericht hatte angenommen, die Klägerin habe trotz des Unmöglichwerdens der Stumpenlieferung den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Automaten nach § 324 Abs. 2 BGB. behalten, weil die Unmöglichkeit in einem Zeitpunkt eingetreten sei, in dem sich die Beklagte im Annahmeverzuge befunden habe. Diese Auffassung erachtet das Berufungsgericht deshalb für verfehlt, weil die Beklagte zur Zeit des Unmöglichwerdens der Stumpenlieferung höchstens mit der Annahme der Automaten, nicht

aber auch mit der Annahme der Stumpfen in Verzug gewesen sei, das Unmöglichwerden der Leistung sich also auf einen anderen Leistungsgegenstand beziehe als der Annahmeverzug.

Über auch diese Hilfserrwägung des Berufungsgerichts ist nicht geeignet, seine Entscheidung zu tragen. Ihm ist allerdings darin beizustimmen, daß § 324 Abs. 2 BGB. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Nach dieser Vorschrift bleibt, wenn die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist, dieser Teil zur Gegenleistung, abzüglich der etwaigen Ersparnis des Vertragsgegners, verpflichtet. Dies trifft auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht zu, weil die Beklagte zum Bezuge der Stumpfen, deren Lieferung unmöglich geworden ist, gar nicht verpflichtet war und die Klägerin andererseits auch nur die Bezahlung der Automaten verlangt, deren Lieferung möglich geblieben ist. Die Bezahlung der Automaten könnte daher auch im Rahmen der Hilfserrwägung nur mit der Begründung verweigert werden, durch das Unmöglichwerden der Stumpfenlieferung sei die Geschäftsgrundlage für den Kauf der Automaten weggefallen und der Beklagten aus diesem Grunde deren Abnahme und Bezahlung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange nicht mehr zuzumuten. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht die Frage aber nicht geprüft. Dafür genügt insbesondere auch nicht die Feststellung, daß die Beklagte an der Lieferung der Automaten infolge des Unmöglichwerdens der Stumpfenlieferung kein Interesse mehr gehabt habe. Es bedarf vielmehr einer Abwägung der beiderseitigen Belange. Hierbei kann auch ins Gewicht fallen, ob die Beklagte zur Zeit des Unmöglichwerdens der Stumpfenlieferung mit der Annahme der Automaten im Verzug war. In diesem Falle könnte sie aus dem Unmöglichwerden der Stumpfenlieferung nur dann noch Rechte für sich herleiten, wenn sie auch bei Abnahme der Automaten vor diesem Unmöglichwerden infolge veränderter Geschäftsgrundlage noch vom Vertrage hätte zurücktreten dürfen oder wenigstens für die Dauer der Unmöglichkeit der Stumpfenlieferung die Bezahlung der Kaufpreistraten für die Automaten verweigern könnte. Die Frage, ob der Zahlungsanspruch als endgültig fortgefallen oder nur als zur Zeit noch nicht fällig angesehen wird, ist übrigens auch für die Trag-

weite der etwaigen Abweisung des Zahlungsanspruchs von erheblicher Bedeutung. Bemerket sei endlich noch, daß im Falle berechtigten Rücktritts wie möglicherweise sogar auch im Falle berechtigter zeitweiser Leistungsverweigerung Treu und Glauben es unter Umständen erfordern können, die Beklagte den Schaden, den die Klägerin dadurch ohne Verschulden erleidet, wenigstens teilweise mittragen zu lassen. Nach allen diesen Richtungen bedarf der Sachverhalt daher auch im Rahmen der Hilfsערwägung noch einer weiteren Prüfung.